



(versichert), wenn deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens notwendig ist“.

Daneben bestehen diverse Sondervereinbarungen zwischen den Parteien, darunter die Vereinbarung BA 20, die als Ergänzung zu den Versicherungsbedingungen der Leitungswasserschadenversicherung Folgendes vorsehen:

**„Besondere Vereinbarungen**

**Leitungswasserversicherung**

**(...)Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen wie Wasserhähne, Waschbecken, Klosetts, Badeeinrichtungen, Heizkörper, Boiler, Bidget, Unter- und Oberspülkästen“**

Nach den Angaben der Antragstellerin hat die Antragsgegnerin in der Vergangenheit diese Klausel so interpretiert, dass Schäden an angeschlossenen Einrichtungen unabhängig von der Schadensursache versichert sind. Abweichend von dieser Praxis habe die Antragsgegnerin ab 2018 Schäden an angeschlossenen Einrichtungen, die nicht im Zuge eines Rohrgebrechens entstanden sind, nicht mehr ersetzt.

Die Antragstellerin beehrte nun die Empfehlung, der Antragsgegnerin die Deckung für bestehende Verträge hinsichtlich Schäden an angeschlossenen Einrichtungen mit und ohne Rohrgebrecen zu empfehlen.

Die Geschäftsstelle teilte der Antragstellerin mit, dass ein solches Begehren nicht zulässig sei. Der Deckungsanspruch stehe dem jeweiligen Versicherungsnehmer im konkreten Schadenfall zu, ein eigenständiger Feststellungsanspruch im Sinne einer generellen Auslegung der Rahmenvereinbarung sei prozessual nicht durchsetzbar (vgl zu Feststellungsverfahren nach § 54 Abs 2 ASGG RS0109383). Die Geschäftsstelle ersuchte die Antragstellerin mit Emails vom 29.8.2018 und 19.9.2018, den Antrag zurückzuziehen

oder auf ein zulässiges Begehren abzuändern, zB einen konkreten Fall als Musterfall heranzuziehen.

Da die Antragstellerin diesem Ersuchen nicht nachkam, war der Schlichtungsantrag aus den oben beschriebenen Gründen zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. November 2018